

An den
Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen
Herrn Richard Borgmann
Borg 2
59348 Lüdinghausen

FD 1
Z. k. u. d. B.
u. w.
N. v. L. S.
D 10/2

Kopie per Email
an die im Rat
vertretenden Fraktionen
gesendet

Freitag, den 7. Februar 2014

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borgmann,

gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen bitte ich Sie, meine nachfolgende Bürgeranregung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen:

Der Ausschuß möge beschließen:

"Die Verwaltung wird beauftragt, die aktuelle Satzung der Stadt Lüdinghausen:

"Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2011"

der aktuellen Verordnung der NRW-Landesregierung:

"Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw vom 17. Oktober 2013"

anzupassen und hierbei insbesondere die im § 3 der städtischen Satzung festgesetzte Durchführung der Dichtheitsprüfung und die Frist für die Dichtheitsprüfung in Altanlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten zu streichen."

Begründung:

Die NRW-Landesregierung hat ihre ursprüngliche Auffassung nach einer grundsätzlichen, verpflichtenden und flächendeckenden Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen verworfen und am 17. Oktober 2013 eine Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜwVO Abw) erlassen. Hier ist u. a. im § 8 festgelegt, dass für die Prüfung von privaten Abwasserleitungen in Altanlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten keine landesweit geltende Fristen zur Erstprüfung vorgegeben werden.

Die Stadt Lüdinghausen hat seinerzeit nach meiner Meinung voreilig eine Satzung zur Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen erlassen, die alle Grundstückseigentümer zu unverhältnismäßigen Belastungen verpflichtet. Nun ist es an der Zeit, die aktuell gültige städtische Satzung der NRW-Landesgesetzgebung anzupassen und hierbei nicht über deren Mindestanforderungen hinauszugehen.

Kosten

Der Verwaltungsaufwand ist gering.

Für die Lüdinghauser Grundstückseigentümer in Gänze werden Kosten im siebenstelligen Bereich vermieden.

Mit freundlichem Gruß:

[Redacted Signature]